

# Handbuch des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, 6. Auflage

## Aktuelle Änderungen im Arbeitsgerichtsverfahren wegen der Coronakrise

Der Bundestag hat am 25. 3. 2020 wegen der Coronakrise eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt und am gleichen Tage § 5 des Infektionsschutzgesetzes beschlossen. In der Folge sind weitere gesetzliche Regelungen hierzu ergangen. Für das arbeitsgerichtliche Verfahren bestimmt Art. 2 des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (BGBl I 2020 Nr. 24, S. 1055), in Kraft getreten am 28. 5. 2020, mit § 114 ArbGG eine Sondervorschrift zur Videokonferenz (§ 128a ZPO; zur Videokonferenz s. Rz. 402). Die Regelung tritt am 1. 1. 2021 außer Kraft (Art. 3 und Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes)

Die Absätze 1 und 2 befassen sich mit den ehrenamtlichen Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit und gehen über § 128a ZPO hinaus. Nach Absatz 1 kann das Gericht abweichend von § 128a ZPO einem ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage von nationaler Reichweite, mithin seit 28. 3. 2020, gestatten, an einer mündlichen Verhandlung vor einem anderen Ort aus beizuwohnen, wenn es für ihn aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Nach Absatz 2 gilt das entsprechend für die Beratung, Abstimmung und Verkündung der Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgt. Die an der Beratung und Abstimmung Teilnehmenden haben durch geeignete Maßnahmen die Wahrung des Beratungsgeheimnisses sicherzustellen, die getroffenen Maßnahmen sind zu protokollieren.

§ 114 Absatz 3 setzt anstelle der Kannvorschrift in § 128a ZPO Absatz 2 eine Sollvorschrift. Das Gericht soll den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen im Falle des § 128a ZPO von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Dies gilt entsprechend für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen.

Kronshagen, den 28. Mai 2020

Dr. Alexander Ostrowicz